

(9) Während des Bauens müssen alle Hölzer und Bretter so gelegt werden, daß keine Wippen entstehen. Jeder Angehörige eines Bautrupps hat darauf zu achten, daß die einzubauenden Teile keine schadhafte Stellen haben. Durchkommende Nagelspitzen sind umzuschlagen, lose Bretter und Hölzer am Signal zu befestigen. Wenn auf dem Signal gearbeitet wird, dürfen unter dem Signal nur die unbedingt notwendigen Arbeiten verrichtet werden.

(10) Leitersprossen müssen mindestens 15 mm in die Holme eingelassen werden. Ein Aufnageln auf die Holme ist nicht gestattet.

(11) Es ist verboten, daß sich Steiger freihändig laufend über die Kränze bewegen.

§ 19

Holztransport und -bearbeitung

(1) Außer den Arbeitsschutzanordnungen 111/1 und 111/2 — Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen — und der Arbeitsschutzanordnung 112 — Rücken und Aufsetzen von Holz — gelten für das Laden und die Beförderung von Langholz auf Straßenfahrzeugen und Eisenbahnwagen nachstehende Arbeitsschutzanordnungen:

Arbeitsschutzanordnung 113 vom 22. Januar 1933 — Beförderung von Langholz und sonstigen langen Transportgütern mit Straßenfahrzeugen — (GBl. S. 373), Arbeitsschutzanordnung 114 vom 26. Januar 1953 — Beladen von Straßenfahrzeugen mit Langholz und Entladen derselben — (GBl. S. 614) und die Arbeitsschutzanordnung 115 vom 26. Januar 1953 — Beladen von Eisenbahnwagen mit Rundholz und Entladen derselben — (GBl. S. 545) in Verbindung mit der Anordnung vom 29. Mai 1956 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 115 (GBl. I S. 511).

(2) Für die Holzbearbeitung und das Zuschneiden mittels Maschiinen und elektrischen Geräten sowie für die Errichtung, den Betrieb und die Überwachung elektrischer Anlagen gelten die Arbeitsschutzanordnung 231 vom 30. Oktober 1952 — Holzbearbeitung und Holzverarbeitung — (GBl. S. 1207), Arbeitsschutzanordnung 232 vom 7. November 1952 — Holzbearbeitungsmaschinen — (GBl. S. 1229) und die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes).

(3) Die Winden müssen beim Aufstellen fest verankert werden. Die Seile dürfen nicht in Schlingen gezogen und müssen auf die Trommeln lagenweise aufgespult werden, um ein Nachrutschen und Seilschäden zu vermeiden. Vor der Winde sind Führungsrollen anzubringen. Beim Festklemmen der zu bewegenden Last ist mit dem Zug sofort nachzulassen. Seitlich des horizontal gespannten Seiles darf sich niemand aufhalten. Im übrigen ist die Arbeitsschutzanordnung 908 vom 1. August 1954 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (Sonderdruck Nr. 39 des Gesetzblattes und GBl. I 1955 S. 582) zu beachten.

§ 20

Holzimprägnierung

(1) Beim Umgang mit Imprägniermitteln sind die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Für die Holzimprägnierung im Signalbau sollen nur U-Salzgemische verwendet werden. Die Bodenisolierung hat durch Mastschutzbandagen zu erfolgen.

(3) Zur Vermeidung von Haut- und Sachschäden haben die Werkstätigen bei der Imprägnierung Gummihandschuhe, Schutzhosen, Gummistiefel und Gummischürzen zu tragen. Beim Trogränkverfahren sind die Hölzer so in die Imprägnierlösung einzulegen, daß ein größeres Aufspritzen der Flüssigkeit vermieden wird. Dasselbe gilt für das Herausheben schwerer Hölzer. Das geschieht so, daß ein Stück von zwei Werkstätigen, die an den beiden Längsseiten des Troges stehen, mit Hebebäumen (in Scherenform) gleichzeitig an einem Ende hochgehoben und auf die angebrachte Rolle oder Auflagefläche an der Stirnseite des Troges aufgelegt wird. Erst dann wird das Holz über die Rolle herausgezogen.

(4) Die Tränkanlage muß so geschützt sein, daß sie von Unbefugten nicht betreten werden kann. Warnungstafeln sind so anzubringen, daß die Werkstätigen auf die besondere Gefahrenzone, in der sie sich befinden, hingewiesen werden. Der Platz, der zum Abtropfen frisch getränkter Hölzer dient, ist Bestandteil der Tränkanlage.

§ 21

Abbruch unbrauchbarer Signale

(1) Beim Abbruch von Signalen ist mit besonderer Vorsicht zu arbeiten. Vor Beginn der Arbeiten sind Abfangtaue auf der der Fallrichtung gegenüberliegenden Seite anzubringen. Sie müssen so lang sein, daß sie mit einer Neigung von etwa 45° verlaufen. Die Abstopfpfähle müssen auf ihre Festigkeit gewissenhaft geprüft werden.

(2) Die Abfangtaue sind an den Knotenpunkten des Fußbodenkranzes anzubringen. Es dürfen nur völlig einwandfreie Taue verwendet werden.

(3) Gleichzeitig ist das Zugseil in der Mitte des Fußbodenkranzstückes der Fallwand zu befestigen. Es muß eine Länge haben, die mindestens der doppelten Signallänge entspricht.

(4) Vor Durchführung der weiteren Arbeiten ist darauf zu achten, daß alle Seiten in einer Entfernung, die der dreifachen Signallänge entspricht, frei von unbefugten Personen sowie von Tieren sind. Für eine geeignete Absperrung ist zu sorgen.

Innenarbeiten

§ 22

(1) Die Arbeitsplatzbeleuchtung muß den Erfordernissen der jeweiligen Arbeit (Zeichnung oder Gravur) entsprechen. Für Tischleuchten an Zeichentischen sind Tageslichtlampen zu verwenden. Arbeitsleuchten für Gravurtische sind mit Leuchtstoffröhren auszustatten. Die Leuchtstoffröhren müssen ein gleichmäßiges Licht geben, flackernde Röhren sind sofort auszuwechseln. Die Fenster sind mit einem ausreichenden Sonnenschutz zu versehen, um ein Zwielicht- und blendungsfreies Arbeiten zu gewährleisten.

(2) Die Gravurtische sind so zu installieren, daß Arbeitsleuchten und elektrische Gravurgeräte angeschlossen werden können. Die Kabel von den Gravurtischen zu den Steckdosen sind am Fußboden durch Keilleisten gegen Unfälle zu sichern.

(3) Der Transport von Glasplatten (Gravurplatten, Glasnegativen, Schneidabziehplatten) hat in bruchsicheren Transportkästen zu erfolgen.